

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1753

Schlussstufe Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn (Erwachsenenpsychiatrie): Zweckgebundener Investitionsbeitrag für "Mobilen im Verpflichtungskredit" (Patientenrufsystem) an die Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage

Gemäss § 16 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11) behält der Kanton das Eigentum an den Immobilien der Spitäler und vermietet diese an die Solothurner Spitäler AG; diese übernimmt das Eigentum an den Mobilen und ist auch für die Beschaffung der Mobilen zuständig.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2005/2598 vom 12. Dezember 2005, Mietvertrag mit der Solothurner Spitäler AG, wird durch Vertragsbestandteil 2.1.6 "Immobilien / Mobilen: Abgrenzung Hochbauamt / Spital AG" vom 24. März 2005 (Ausscheidung gemäss Spitalkostenplan SKP) auch festgelegt, was im Einzelnen unter Immobilien bzw. Mobilen zu verstehen ist.

Mit RRB Nr. 2005/2713 vom 20. Dezember 2005, Aufgabenausscheidung Kanton – Solothurner Spitäler AG, Abschnitt 4.3 Bau- und Justizdepartement (BJD) wird auch die Zusammenarbeit Solothurner Spitäler AG (soH) und Hochbauamt (HBA) grundsätzlich geregelt. Die schriftliche Regelung der operativen Zusammenarbeit wird dabei mit Unterabschnitt 4.3.4.1 an die soH und das HBA delegiert.

Mit RRB Nr. 2006/710 vom 4. April 2006 wird die entsprechende vertragliche Regelung der operativen Zusammenarbeit zwischen der soH und dem HBA genehmigt. In Abschnitt 6 Absatz 4 dieses Vertrages wird für Verpflichtungskredite, welche vor dem 1. Januar 2006 bewilligt wurden, bezüglich der im Kredit enthaltenen Mobilen Folgendes festgelegt:

- Der Beschaffungsantrag erfolgt durch die jeweils zuständige gemeinsame Baukommission (soH/HBA).
- Der Kanton richtet der soH, mit Zustimmung des Regierungsrates, einen entsprechenden zweckgebundenen Investitionsbeitrag aus, der dem jeweiligen Verpflichtungskredit belastet wird.
- Die eigentliche Beschaffung sowie die Finanzierung erfolgen durch die Solothurner Spitäler AG.

2. Erwägungen

Mit Kantonsratsbeschluss (KRB) Nr. 22/2000 vom 6. September 2000 (Schlussetappe Bauliche Sanierung der stationären Einrichtungen der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn) wurde in Abschnitt 2 Buchstabe B ein Teilkredit von 35,9 Mio. Franken für die Gesamtsanierung der Gebäude der Erwachsenenpsychiatrie bewilligt.

In der diesem Kredit zugrundeliegenden Elementkostenschätzung vom Oktober 1998 ist implizit (entsprechend dem Basis-Standard des Wohnheimes Weissenstein) auch eine Patientenrufanlage enthalten. Im ersten detaillierten Kostenvoranschlag vom 8. Mai 2002 ist diese Anlage unter BKP 235 Apparate Schwachstrom dann explizit aufgeführt.

Da es sich bei dieser Patientenrufanlage, gemäss der gültigen SKP-Abgrenzung Mobilien / Immobilien, um eine Moblie handelt (SKP 236.1), gilt die erwähnte Regelung des am 4. April 2006 vom Regierungsrat genehmigten Zusammenarbeitsvertrages:

- Die Baukommission für die Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (Schlussetappe Erwachsenenpsychiatrie) hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2007 dem Beschaffungsantrag für die Patientenrufanlage mit einem Kostendach von Fr. 67'500.00 zugestimmt.
- Als nächster Schritt ist vorgesehen, dass der Regierungsrat dem BJD (Hochbauamt) die Ermächtigung erteilt, der Solothurner Spitäler AG aus dem Verpflichtungskredit für die Schlussetappe der Erwachsenenpsychiatrie einen zweckgebundenen Investitionsbeitrag von maximal Fr. 67'500.00 auszuschütten.
- Die anschliessende Beschaffung sowie die Bezahlung erfolgen durch die soH. Die soH wird Eigentümerin dieser Moblie.

3. Beschluss

- 3.1 Der Ausrichtung eines für die Beschaffung einer Patientenrufanlage zweckgebundenen Investitionsbeitrages von maximal Fr. 67'500.00 an die Solothurner Spitäler AG wird zugestimmt.
- 3.2 Das Hochbauamt wird ermächtigt, nach Vorliegen der Schlussabrechnung für die Patientenrufanlage, den Investitionsbeitrag an die Solothurner Spitäler AG zu überweisen. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Verpflichtungskredites für die Gesamtsanierung der Gebäude der Erwachsenenpsychiatrie.
- 3.3 Die Solothurner Spitäler AG wird Eigentümerin der Patientenrufanlage. Diese wird nach den Weisungen der soH in ihre Bilanz und Anlagebuchhaltung übernommen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt (M.K./cs) (3)

Departement des Innern

Gesundheitsamt, Spitalabteilung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner Spitäler AG (2), Dr. Kurt Altermatt, Marie-Josée Staff-Theis, Schöngrünstrasse 36a,
4500 Solothurn